



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

LIG Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Per Postzustellungsurkunde

Herr Peter Schönberger
[REDACTED]

LIG 1 – Steuerung und Service
Justitiariat
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Telefon +49 40 428 23-4006

Ansprechpartnerin [REDACTED]
E-Mail hmbtg@lig.hamburg.de

Az: 2021-03-017-Ka
Hamburg, 27.10.2021

ABHILFEBESCHEID

In der Widerspruchssache

des Herrn Peter Schönberger, [REDACTED]

- Widersprechender und Antragsteller -

wegen der Ablehnung des Antrags auf Informationszugang nach dem Hamburgischen
Transparenzgesetz (HmbTG)

ergeht auf den Widerspruch vom 28.04.2021, uns zugegangen am 04.05.2021, gegen den
Bescheid des Landesbetriebs für Immobilienmanagement und Grundvermögen vom
22.04.2021 folgende Entscheidung:

1. **Der Bescheid des Landesbetriebs für Immobilienmanagement und Grundvermögen vom 22.04.2021 wird aufgehoben.**
2. **Dem Antrag auf Informationszugang zum Vergabeverfahren über Bauleistungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Fernbahnhofs Hamburg-Altona wird unter Zugrundelegung der seitens des Widersprechenden erklärten Konkretisierungen vom 25.09.2021 und 22.10.2021 entsprochen.**
3. **Die Kosten des Informationszugangs nach Ziffer 2 trägt der Antragsteller. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.**

4. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

Gründe:

I.

Der Widersprechende begehrt Zugang zu den ihm, mit dem Bescheid vom 22.04.2021, versagten amtlichen Informationen.

Mit dem Antrag vom 23.03.2021 wandte sich der Widersprechende per E-Mail *via FragDenStaat* an den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) und beantragte Zugang zum Vergabeverfahren über Bauleistungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Fernbahnhofs Hamburg-Altona.

Mit dem Bescheid vom 22.04.2021 wurde der Antrag abgelehnt. Der ablehnende Bescheid erging gebührenfrei.

Hiergegen legte der Widersprechende am 28.04.2021, uns zugegangen am 04.05.2021, Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 31.05.2021 wurde der Widersprechende darüber informiert, dass der Vergabevermerk mit seinen Anlagen Informationen enthält, die Teilnehmer am Vergabeverfahren in ihren Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen tangieren könnten. Nach Aufforderung zur Stellungnahme haben - bis auf einen Teilnehmer des Vergabeverfahrens - alle anderen Teilnehmer ihr Einverständnis zur Gewährung des Zugangs zum Vergabevermerk erteilt. Da der widersprechende Teilnehmer lediglich einen Teilnahmeantrag abgegeben und sich im Übrigen nicht beteiligt hat, wurde der Widersprechende per Anhörung vom 19.08.2021 um Stellungnahme gebeten, den Antrag dahingehend zu konkretisieren, nur Zugang zu dem Vergabevermerk mit Ausnahme der Identität oder Hinweise auf die Identität des Teilnehmers, der sich am Vergabeverfahren nicht beteiligt hat, zu erhalten. Mit E-Mail vom 25.09.2021 hat der Widersprechende seinen Antrag dahingehend konkretisiert.

Mit Anhörung vom 22.10.2021 wurde der Widersprechende darüber informiert, dass sich in den Dokumenten, die nun im Sinne der Konkretisierung vom 25.09.2021 übermittelt werden sollten, diverse Passagen mit personenbezogenen Daten sowie eine Passage, die ein Geschäftsgeheimnis (Höhe der Vertragsstrafe) enthält, befinden. Hierbei müsste gem. § 4 HmbTG sowie § 7 HmbTG eine Abwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteressen erfolgen, ggf. müsste dabei den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt

werden, was aufgrund des Umfangs der Dokumente zur weitere zeitlichen Verzögerung geführt hätte. Es zeichnete sich bereits vorzeitig ab, dass einige Stellen unkenntlich gemacht werden müssten, sodass hier lediglich ein sog. Teilabhilfebescheid ergangen wäre.

Daher wurde der Widersprechende um Stellungnahme gebeten, den Antrag dahingehend zu konkretisieren, Zugang zu dem Vergabevermerk entsprechend der Konkretisierung vom 25.09.2021 und unter Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten sowie des Geschäftsgeheimnisses (Höhe der Vertragsstrafe) zu erhalten. Mit E-Mail vom 22.10.2021 hat der Widersprechende seinen Antrag dahingehend konkretisiert.

Der Widersprechende hat die elektronische Übermittlung der Informationen gewählt.

II.

Der Widerspruch ist zulässig. Er wurde insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Der Widerspruch ist zudem auch begründet, sodass diesem im Umfang der Konkretisierungen vom 25.09.2021 sowie vom 22.10.2021 gemäß § 72 VwGO abzuhelfen war. Gem. §12 Abs. 1 HmbTG sind die begehrten Informationen entsprechend der Wahl des Widersprechenden elektronisch zu übermitteln.

III.

Die Kostenentscheidung für das Widerspruchsverfahren beruht auf § 72 VwGO, § 80 Abs. 1 HmbVwVfG.

Die Kostenentscheidung für Amtshandlungen nach Abschnitt 2 des HmbTG beruht auf § 13 Abs. 6 HmbTG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 „Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebo) vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456) in den jeweils geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Kostenentscheidung zu Ziffer 3 dieses Bescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, erhoben werden.

